

§ 85 NÖ 1 GVV Gemeindeverband der Musikschule Ottenschlag

NÖ 1 GW - 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.12.2024

(1) Die von den Gemeinden Albrechtsberg, Kirchsschlag, Kottes-Purk, Ottenschlag, Sallingberg und Weinzierl am Walde beschlossene Bildung des Gemeindeverbandes "Gemeindeverband der Musikschule Ottenschlag" wird genehmigt. Die Verbandsbildung wird am 1. Jänner 1993 wirksam.

(2) Die von allen verbandsangehörigen Gemeinden und von der Verbandsversammlung am 30. Mai 2000 beschlossene Änderung der Satzung (§ 11, § 12) wird genehmigt. Die Satzungsänderung wurde mit 1. Jänner 2001 wirksam.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at